Aktuelle Informationen Covid-19 und der Umgang in den Sportanlagen der Stadt Konstanz

Klarstellung zur gültigen Corona-Verordnung hinsichtlich der Testungen vor dem Sportbetrieb (19.05.2021)

In den vergangenen Tagen ist es zu Verwirrungen bezüglich der Schnelltestthematik im Sportbetrieb gekommen. Seitens des Landratsamt Konstanz, als Ordnungsbehörde für die Umsetzung der Corona-Regelungen im Landkreis Konstanz, haben wir folgende Rückmeldung erhalten.

"Der Betrieb von Sportstätten und Sportanlagen (auch Tennisplätze) ist damit -egal in welcher Gruppengröße und egal in welchem Alter der Kinder- in der Öffnungsstufe 1 ausschließlich für Personen zulässig, die über einen tagesaktuellen Negativtest, Impf- oder Genesungsnachweis verfügen."

Für den Sportbetrieb gelten somit folgende Regelungen:

- Alle Sportlerinnen und Sportler müssen einen aktuell Schnelltest vorweisen, auch wenn der Sport nur zu zwei stattfindet (beispielsweise Tennis). Dies gilt auch auf weitläufigen Außensportanlagen.
- Es gilt eine Testpflicht **ab 6 Jahren**
- Geimpfte und genesene Personen zählen bei der Gruppengröße mit. D.h. eine Gruppenvergrößerung durch geimpfte Personen

Der rechtliche Hintergrund:

Die Regelungen in § 21 Abs. 1 CoronaVO <u>gehen</u> den entsprechenden Regelungen der Verordnung <u>vor</u>. Das bedeutet, dass bspw. die Regelungen des § 15 CoronaVO derzeit nicht mehr zur Anwendung kommen. Dies führt im Ergebnis leider zu teilweisen Verschärfungen statt zu Lockerungen.

Änderung der Corona-Verordnung zum 14. Mai 2021

das Land BW hat am 13. Mai 2021, eine erneute Änderung der Corona-Verordnung beschlossen und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landes (www.badenwuerttemberg.de/corona-verordnung) verkündet. Die Verordnung tritt ab dem 14. Mai 2021 in Kraft.

Generelle Regelungen für den Sport:

- Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport im Freien ist in Gruppen von bis zu 20 Personen gestattet. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen einen tagesaktuellen Schnelltest vorweisen. Hierzu gehört auch die Übungsleitung.
- Kontaktarmer Sport in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 13 Jahren ist nur im Freien möglich. Für die Betreuung von Kindergruppen dürfen so viele Aufsichtspersonen anwesend sein, wie es für die Aufsichtsführung notwendig ist. Sie zählen dabei nicht zur Gesamtpersonenzahl. Alle Teilnehmer ab 6 Jahren müssen einen tagesaktuellen Schnelltest vorweisen.
- Die Sportausübung ist dann kontaktarm, wenn die Sportausübung grundsätzlich ohne Körperkontakt durchgeführt wird, ein kurzfristiger Kontakt in einzelnen Übungs- und Spielsituationen aber nicht ausgeschlossen werden kann.
- Sportstätten in geschlossenen Räumen dürfen gleichzeitig nur mit maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten für den kontaktarmen Sport besucht werden. Die Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre zählen dabei nicht mit. Paare die nicht zusammenleben gelten als ein Haushalt. Die Regelung, dass mehrere Gruppen gleichzeitig Sport treiben dürfen, gilt nur für weitläufige Außenanlagen. Auch hier gilt Testpflicht für alle Teilnehmenden ab 6 Jahren.
- Es muss ausgeschlossen werden, dass Personen, die nicht gemeinsam sportlich aktiv sind, sich begegnen.

Für die Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben sind die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer (Vereine) zuständig!

Mögliche Lockerungen können ab einer tendenziell sinkenden 14 tägigen Inzidenz in Kraft treten. Dann greift der 2. Öffnungsschritt des Stufenplanes, welcher durch den Landkreis Konstanz ausgerufen werden muss. Wir werden Sie über den Newsletter auf dem Laufenden halten, sobald Änderungen in Kraft treten.

Weitere Informationen finden Sie im umfangreichen FAQ des 🕜 Landes BW.

▶ 210513 auf einen Blick.pdf (4,7 <u>MB</u>)

Corona-Verordnung zum 13.05.2021.pdf (633 <u>KB</u>)

Umsetzung auf den städtischen Sportanlagen (Update: 14.05.2021)

Freisportanlagen

Gemeinsam mit dem StadtSportVerband Konstanz hat das Amt für Bildung und Sport folgende Entscheidung gefällt:

Auf den Freisportanlagen ist **ab dem 15.05.2021** wieder ein geregelter Trainingsbetrieb möglich.

Für den Sport in Konstanz gelten folgende Regelungen:

- Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport im Freien ist in Gruppen von bis zu 20 Personen gestattet. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen einen tagesaktuellen Schnelltest vorweisen. Hierzu zählen auch die Übungsleitungen.
- Die Nutzung von sanitären Anlagen, Umkleiden und sonstigen Gemeinschaftsräumen ist untersagt. Die Toilettenanlagen bleiben aus hygienischen Gründen geöffnet.
- Rasen-/Kunstrasenplätzen dürfen maximal in zwei Zonen aufgeteilt und somit von zwei Übungsgruppen gleichzeitig genutzt werden. Im Kinderbereich dürfen die Anlagen gedrittelt werden.

Bereits genehmigte Zeiten für den Spitzen- und Profisport bleiben weiterhin bestehen.

Weitere Informationen finden Sie im umfangreichen FAQ des 🕝 Landes BW.

Folgende Sportflächen werden wir im Zeitraum von 17.00 – 22.00 Uhr direkt vergeben. Die Nutzer dürfen dort die Einteilung der Nutzung durch die verschiedenen Abteilungen/Nutzergruppen selbst vornehmen.

Vor der ersten Nutzung gilt es dem Amt für Bildung und Sport einen entsprechenden Belegungsplan vorzulegen. Das angepasste Hygienekonzept müssen Sie die nicht dem Amt für Bildung und Sport vorlegen. Sie müssen allerdings dieses für eine mögliche Prüfung durch das Gesundheitsamt vorweisen können. Auf allen Anlagen gilt es Begegnungsflächen auf das Mindeste zu minimieren.

- Freisportareal Schänzle I und II (Rasenplätze, Leichtathletische Anlagen, Basketballbereich): TV Konstanz
- Sportzentrum Wollmatingen:
 - Leichtathletische Anlage und Rasensportfläche: PTSV Konstanz
 - Beachvolleyball-Anlage: USC Konstanz
- Sportplatz Allmannsdorf: Rugby Club und Spvvg Allmannsdorf (in gemeinsamer Absprache)
- Oberlohn-Kunstrasenplatz: Türk. SV Konstanz
- Tannenhof-Kunstrasenplatz: DJK Konstanz
- Waldheim-Kunstrasenplatz, Hockgraben- und Fürstenberg-Rasensportplatz: SC Konstanz-Wollmatingen
- Thingolt und Klausenhorn-Rasenplatz: SV Dingelsdorf
- Dettingen Rasen- und Kunstrasenplatz: TSV Dettingen/Wallhausen

Wie können wir die Trainingsfläche gestalten? (Update: 14.05.2021)

Eine Mehrfachnutzung der weitläufigen Trainingsflächen (Rasen- und Kunstrasenfelder) ist möglich. Die Zoneneinteilung der Sportanlagen bleibt weiterhin bestehen. D.h. Rasen-/Kunstrasenplätzen dürfen maximal in zwei Zonen aufgeteilt und somit von zwei Übungsgruppen gleichzeitig genutzt werden. Im Kinderbereich dürfen die Anlagen gedrittelt werden.

Ein besonderes Augenmerk gilt es auf die Zu- und Abwege zu legen. Es darf zu keiner

Vermischung der Gruppen kommen. In den möglichen Begegnungszonen gilt Maskenpflicht. Auf den Anlagen dürfen sich keine Personen ohne tagesaktuellen Schnelltest aufhalten.

Welche Voraussetzungen benötigen Sie für den Wiedereinstieg in den Trainingsbetrieb?

- Es gilt weiterhin die Dokumentationspflicht vor Ort
- Ein Hygienekonzept seitens des Vereins für die Durchführung des Trainingsbetriebs

Wer darf trainieren?

Vereine und Sportgruppen, welche unter die oben genannten zugelassenen Reglung fallen, können sich beim Amt für Bildung und Sport unter 🔀 bildungundsport@konstanz.de melden. Die Meldung darf nur durch die Vereins- oder Abteilungsleitung **per Mail** abgegeben werden. Einzelne Anfragen von Übungsleiterinnen und Übungsleiter werden nicht berücksichtigt. Über das Amt für Bildung und Sport werden noch Sportflächen im Bodenseestadion und auf dem Suso-Sportplatz vergeben.

Bereits genehmigte Zeiten für den Spitzen- und Profisport bleiben weiterhin bestehen.

Achtung: Nur nach der Bestätigung durch das Amt für Bildung und Sport kann ein Trainingsbetrieb zugelassen werden!

Sporthallen

Alle Sporthallen bleiben bis auf Weiteres geschlossen. Ausnahmen gelten gemäß der Corona-Verordnung für den Spitzen- und Profisport, Kaderathleten und den Rehasport.

Die Öffnung der Hallen wird im 2. Öffnungsschritt, frühestens jedoch nach den Pfingstferien, erfolgen. Über den Sport-Newsletter werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Häufige Fragen und Antworten (Update: 19.05.2021)

Wo finde ich den aktuellen Inzidenzwert?

Wo finde eine offizielle Teststelle für einen Corona-Schnelltest? (Update: 19.05.2021)

Was gilt für geimpfte bzw. genesene Personen? 🗡 (Update: 14.05.2021)

Wann ist der Sport kontaktarm?

Wer fällt unter Profi- und Spitzensport?

Was ist mit sanitären Anlagen?

Was gilt für vereinseigene Kraft- und Fitnessräume?

Was ist mit Tanzschulen, Ballettschulen und ähnlichen Einrichtungen?

Was gilt für Sportboothäfen und Sportflugplätze?	~
Was gilt für Modelsportflugplätze?	~
Was gilt für Kampfsport-Dojos?	~
Was gilt für Tennishallen?	~
Was gilt für Tennisplätze?	~
Was gilt für den Boots- / Kanuverleih?	~
Was gilt für Schießsportanlagen?	~
Was gilt für Reitanlagen?	~

Was gilt für Bolzplätze, Skate-Anlagen oder Streetball-Anlagen?

 \checkmark